

Erklärung zum Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG

Die SLM Solutions Group AG (die ‚Gesellschaft‘) entspricht mit Ausnahme der nachfolgend erklärten Abweichungen den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlichten Empfehlungen der Regierungskommission ‚Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 5. Mai 2015 und wird ihnen auch künftig entsprechen:

- **Zusammensetzung des Aufsichtsrats** (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3): Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine konkreten Ziele benannt, welche die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte und Vielfalt berücksichtigen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist auch hinsichtlich der Altersgrenze der Ansicht, dass bei der Auswahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats vor allem Kenntnisse und Fähigkeiten sowie fachliche Kompetenz im Vordergrund stehen sollten. Zwar begrüßt der Aufsichtsrat der Gesellschaft die Intention des Kodex, den oben genannten Kriterien bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats mehr Gewicht zu verschaffen. Eine Nennung konkreter Ziele hält er zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht für sachgerecht.
- **Aufsichtsratsvergütung** (Ziffer 5.4.6 Abs. 1 bis 3): Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung, da dies nach Ansicht der Gesellschaft nicht zu einer Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrats beiträgt. Die Tätigkeit des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ausschüsse wird bei der Bemessung der Aufsichtsratsvergütung nicht gesondert berücksichtigt, da die Gesellschaft der Ansicht ist, dass diese Tätigkeiten bereits durch die feste Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats abgedeckt sind.
- **Frist zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte** (Ziffer 7.1.2 S. 4): Die Gesellschaft macht den Konzernabschluss sowie die Zwischenberichte in angemessen kurzer Zeit öffentlich zugänglich. Innerhalb des ersten Jahres nach der erstmaligen Börsenzulassung – also für den Konzernabschluss und die Zwischenberichte des Geschäftsjahres 2014 – war es aufgrund der organisatorischen Veränderungen noch nicht möglich, die vom Deutschen Corporate Governance Kodex aufgestellten Fristen einzuhalten. Für alle Konzernabschlüsse und Zwischenberichte für das Geschäftsjahr 2015 hat die Gesellschaft diese Fristen eingehalten und strebt eine Einhaltung dieser Fristen auch künftig an.
- **Selbstbehalt D&O-Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder** (Ziffer 3.8): Die von der Gesellschaft abgeschlossene D&O-Versicherung sah für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats abweichend von Ziffer 3.8 des Kodex für die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt vor, der dem der Mitglieder des Vorstands von 10 % entspricht. Im Laufe des Geschäftsjahrs 2015 hat die Gesellschaft eine neue D&O-Versicherung mit einem Selbstbehalt von 10 % für die Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossen und beabsichtigt, dieser Empfehlung auch künftig zu entsprechen.

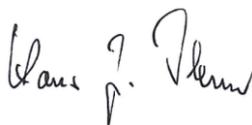
Lübeck, 15. März 2016

Für den Vorstand



Dr. Markus Rechlin

Für den Aufsichtsrat



Hans J. Ihde